

der Stadt Wustrow (Wendland)

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Marktstandsgelder) auf dem Wochenmarkt der Stadt Wustrow (Wendland)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung vom 1. 1. 1987 (BGBl. I S. 425) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 19. April 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenggegenstand

Die Stadt Wustrow (Wendland) betreibt den Wochenmarkt im Sinne der §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung des städtischen Marktes und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt oder benutzen läßt.

Läßt jemand die Einrichtungen der Märkte durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentarif

(1) Das Standgeld auf den Wochenmärkten beträgt für einen Verkaufsstand pro Markttag 2,- DM / 1,02 Euro je lfd. m Frontlänge, jedoch mindestens 10,- DM / 5,11 Euro.

(2) Wagen, von denen aus Waren verkauft werden, gelten ebenfalls als Verkaufsstand.

Standgelder werden nach Abs. 1 erhoben.

(3) Entstehen der Stadt für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen (z. B. Gebühren für Strom, Wasser und Abwasser, bare Auslagen), so sind diese neben den Gebühren in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung, im Falle des § 2 Abs. 2 mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(2) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter voll berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge.

(3) Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(4) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, so ist jedesmal die volle Gebühr zu zahlen.

§ 6

Fälligkeit und Heranziehung

(1) Die festgesetzte Gebühr ist fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist.

(2) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid; sie kann an Ort und Stelle von beauftragten Bediensteten erhoben werden.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

§ 11

Schlußbestimmungen

Die DM-Beträge verlieren am 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.

Wustrow (Wendland), den 19. April 1999

Stadt Wustrow (Wendland)

(Siegel)

Der Bürgermeister

gez. Galuschka

